

115

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2 u. 3

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 2/61

Beschluß des BAG vom 27. März 1961 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 2/61

115

5 Sa 29/60 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 27. März 1961 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 15. No-
vember 1960 – 5 Sa 29/60 – wird auf Kosten
der Beklagten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Ihre sonst nicht statthafte Revision stützt die Be-
klagte auf Abweichungen des angefochtenen Urteils von den
drei nachstehend genannten Entscheidungen. Eine die Statt-
haftigkeit der Revision begründende Abweichung im Sinne des
§ 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG liegt in keinem der drei
Fälle vor. Die Beklagte verkennet, daß es bei der Divergenz-
revision entscheidend darauf ankommt, daß der tragende
Komplex rechtlicher Erwägungen bei den miteinander zu ver-
gleichenden Entscheidungen der gleiche ist und daß das



angefochtene Urteil gleichsam in abstracto einen Rechtssatz aufstellt, der von einem in der angezogenen Entscheidung enthaltenen Rechtssatz klar und deutlich abweicht (vgl. BAG 1, 18; 2, 231; AP Nr. 31, 36, 42 und 46 zu § 72 ArbGG 1953; AP Nr. 1, 2 und 8 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Im einzelnen gilt folgendes:

1. Nach den Gründen des angefochtenen Urteils ist ein zum erstennal in der Berufungsinstanz von der Beklagten vorgebrachter Kündigungsgrund nicht berücksichtigt worden, weil nach der Ansicht des Landesarbeitsgerichts die Voraussetzungen des § 529 Abs. 2 ZPO für die Zurückweisung neuen Vorbringens erfüllt sind. Insoweit legt das angefochtene Urteil den in § 529 Abs. 2 Satz 1 ZPO enthaltenen Rechtssatz unverändert seiner Entscheidung zugrunde. In dem von der Beklagten zur Begründung der Abweichung angezogenen Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 27. Juli 1950 (AP 51 Nr. 29) ist über die Frage entschieden, ob das Vorbringen einer Partei, mit dem diese schon in erster Instanz gemäß § 279 ZPO zurückgewiesen worden war, auch in der Berufungsinstanz zurückgewiesen werden kann. Die Frage wird in Anwendung des § 529 Abs. 2 Satz 2 ZPO bejaht. Abgesehen davon, daß die angefochtene und die angezogene Entscheidung sich nicht mit der gleichen Rechtsfrage befassen, scheidet eine Divergenz hier schon deshalb aus, weil beide Entscheidungen zum gleichen Ergebnis, nämlich zur Zurückweisung verspäteten Vorbringens, gelangen. Das angefochtene Urteil hat aber auch keinen von dem des angezogenen Urteils abweichenden Rechtssatz aufgestellt. Soweit die Beklagte rügt, dass im angefochtenen Urteil der Begriff der groben Nachlässigkeit im Sinne des § 529 Abs. 2 ZPO zu Unrecht und in Abweichung von den im angezogenen Urteil aufgestellten Grundsätzen als erfüllt angesehen worden sei, handelt es sich also um eine Frage der Rechtsanwendung, die erst geprüft werden kann, wenn die Revision als solche statthaft ist.

2. Die Beklagte beruft sich im gleichen Zusammenhang auf eine Abweichung des angefochtenen Urteils von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 27. September 1957 (AP Nr. 1 zu § 315 ZPO), wonach die Nichtzulassung neuen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vorbringens durch das Berufungsgericht zu begründen ist. Die Beklagte meint, daß die im angefochtenen Urteil gegebene Begründung, die aus einem Satz besteht, keine wirkliche Begründung darstelle und daß damit das Landesarbeitsgericht von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abgewichen sei. Die Ansicht der Klägerin würde nur dann zutreffen, wenn das Landesarbeitsgericht – wie oben schon ausgeführt wurde – einen gegenteiligen Rechtssatz aufstellt, also etwa zum Ausdruck gebracht hätte, daß die Zurückweisung des neuen Vorbringens nicht der Begründung bedürfe. Das ist nicht der Fall. Auch insoweit handelt es sich um eine Frage der Rechtsanwendung, die eine als solche statthafte Revision voraussetzt.

3. Nichts anderes gilt für die von der Beklagten behauptete Abweichung des angefochtenen Urteils von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 3. Dezember 1954 (BAG I, 185 = AP Nr. 2 zu § 13 KSchG), wo ausgesprochen ist, daß ein grober Verstoß eines Betriebsratsmitgliedes gegen seine Amtspflichten nicht ohne weiteres auch die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertige, sondern daß die fristlose Kündigung nur berechtigt sei, wenn das Verhalten des Betriebsratsmitgliedes nicht nur eine Amtspflichtverletzung, sondern zugleich und daneben einen schweren Verstoß gegen die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis enthalte. Das angefochtene Urteil läßt an keiner Stelle erkennen, daß es einen davon abweichenden Rechtssatz aufstellen will. Es nimmt vielmehr ausdrücklich auf die vorgenannte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts Bezug und geht eindeutig erkennbar von den darin ausgesprochenen Grundsätzen aus. Ob das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall zu Recht angenommen hat, daß die Absage der Betriebsversammlung am 1. Juli 1959 durch die Klägerin, worauf die Beklagte u.a. ihre fristlose Kündigung gestützt hatte, eine reine Amtshandlung der Klägerin als Betriebsratsvorsitzende gewesen sei, die mit ihren Pflichten



aus dem Arbeitsverhältnis in keinerlei Zusammenhang stehe,
ist wiederum eine Frage der Rechtsanwendung, die der Nach-
prüfung durch das Revisionsgericht entzogen ist, solange
die Revision als solche nicht statthaft ist.

gez. Dr. Schröder Wichmann Dr. Gröninger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)